

Fonds:	EFRE	Prüfpfadbogen
Aktion	12.03dsz04.02.0.	Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie von Infrastrukturmaßnahmen (GRW)
Teilaktion	12.03dsz04.02.1.	GRW wirtschaftsnahe Infrastruktur

Inkraftsetzung Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung durch BA)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 04.08.2016 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger; veröffentlicht am 10.06.2015 BAnz AT) veröffentlicht am 04. August 2014 BAnz AT 04.08.2014 B1, 10.06.2015 BAnz AT 01.07.2015 B1

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ des Landes Sachsen-Anhalt (Landesregelungen); RdErl. des MW vom 28.08.2014 – 33-3231002 veröffentlicht am 6. Oktober 2014 und RdErl. des MW vom 16.07.2015 -33-3231002 veröffentlicht am 17. August 2015

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung
Referat	33	Regionale Wirtschaftsförderung, Bürgschaften, Beteiligungen, Unternehmensfinanzierung

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich,
Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, betreffende Fördertatbestände und Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO: betreffende Fördertatbestände und Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): betreffende Fördertatbestände, Artikel und Begründung siehe Anlage B

- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): ..., Begründung siehe Anlage B
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben):
- b) Notifizierung erforderlich,
- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
- Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.
- AGVO-„Blitzmeldung“ (durch den Bund BMWi erfolgt)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Sachsen-Anhalts wirtschaftliche Leistungskraft liegt deutlich unter dem Niveau von Deutschland. Im Jahr 2011 erzielte Sachsen-Anhalt ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner von 22.336 EUR, das nur 71 % des Bundesdurchschnitts entspricht. Trotz des Anstiegs des BIP in den letzten Jahren fiel das BIP-Wachstum in Sachsen-Anhalt niedriger als in Deutschland aus, so dass der Rückstand zum Bundesdurchschnitt nicht verringert werden konnte. Auch die unterdurchschnittliche Arbeitsproduktivität verweist auf einen wirtschaftlichen Aufholbedarf in Sachsen-Anhalt. Daraus ist die Notwendigkeit abzuleiten, den strukturellen Wandel hin zu einer innovations- und wertschöpfungsstarken Wirtschaft zu befördern und zugleich gut qualifizierte Fachkräfte langfristig im Land zu halten. Diese erfordert im verstärkten Maße Investitionen in den Kapitalstock und nach wie vor in die wirtschaftsnahe Infrastruktur. Auch die im Vergleich zum Bund niedrigeren Investitionsquoten und ein geringer Modernitätsgrad der Ausrüstungen und Anlagen verdeutlichen den in Sachsen-Anhalt bestehenden Handlungsbedarf, Investitionen im Land verstärkt anzuregen, um eine wettbewerbsfähige Wirtschaft zu etablieren. Aufgrund niedriger Eigenkapitalquoten und den damit schlechteren Zugängen zu Fremdkapital gestaltet es sich vor allem für KMU oftmals schwierig, notwendige Investitionen sowie innovative Vorhaben zu realisieren.

Mit der Förderung soll der strukturelle Wandel hin zu einer innovations- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft befördert und wirtschaftliches Wachstum angeregt werden.

Für den Einsatz der Aktion sind die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie die Landesregelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung relevant. Die gültigen nationalen Regelungen enthalten qualitative Angaben zur Förderfähigkeit. Die Förderhöhe differenziert sich aufgrund qualitativer Kriterien (Parameter und Schwellenwerte).

Spezifische Förderziele

Die Aktion ist Gegenstand der Prioritätsachse 2 (PA 2) „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“. Das ausgewählte thematische Ziel (TZ 3) ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU. Aufgrund der bestehenden Bedarfe und Herausforderungen wird mit dem OP EFRE die Investitionspriorität 3d) „Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen“ bedient.

Begründung für die Auswahl:

- Wirtschaftskraft (BIP/EW) und Produktivität liegen in Sachsen-Anhalt deutlich unter dem nationalen Leistungsniveau.
- Im Vergleich zu Deutschland weisen die Ausrüstungen einen niedrigeren Modernitätsgrad auf. Niedrigere Investitionsquoten hemmen den Aufholprozess.

- Die Unterstützung von KMU bei Investitionen in Ausrüstungen und innovative Vorhaben baut Wachstumsdefizite ab und wirkt als Treiber für technologischen Fortschritt.

Spezifisches Ziel der Aktion ist die Verbesserung der Wachstums- und Investitionsbedingungen für KMU (SZ 4), wobei als Ergebnisindikator die Anzahl der Vorhaben angegeben ist.

Mit der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sollen regionale Standortnachteile verringert und dadurch die Ansiedlung von Unternehmen sowie die Entwicklung vorhandener Unternehmen begünstigt werden. Zu den förderfähigen wirtschaftsnahen Infrastrukturen zählen u.a. die Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete inklusive der Ausstattung, die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, die Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren sowie die Errichtung von Technologie- und Gründerzentren. Des Weiteren sind Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte für Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen förderfähig. Die Förderung von Projekten der wirtschaftsnahen Infrastruktur erfolgt nur punktuell und bei Nachweis, dass mit der beantragten Förderung eine Lücke in der Versorgung geschlossen werden kann. Zuwendungsempfänger sowie Endbegünstigte sind Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen. Zielgruppen der Förderung sind KMU.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Zuwendungsempfänger bei Infrastrukturvorhaben sind Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel schwerpunktmäßig folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

- a. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013. ja nein

- b. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht. Zustimmung

- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 ja nein

- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP) ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:
zu a) nachhaltige Entwicklung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ressourceneffizienz
<input type="checkbox"/>	Klimaschutz
<input type="checkbox"/>	Anpassung an den Klimawandel
<input type="checkbox"/>	biologische Vielfalt
<input type="checkbox"/>	Katastrophenresistenz ¹
<input type="checkbox"/>	Risikoprävention ² und -management ³

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

Die Aktion ist in die Prioritätsachse 2 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU - eingeordnet. Im Rahmen dieser Prioritätsachse sind durchaus Effekte für eine nachhaltige Entwicklung zu erwarten, auch wenn dies nicht primäres Ziel der jeweiligen Projekte ist. So ist davon auszugehen, dass mit der Schaffung moderner wirtschaftsnaher Infrastrukturalen Flächen und Ressourcenverbrauch minimiert werden können.

Bei allen geförderten Projekten werden die Maßnahmen des gemeinschaftlichen Besitzstandes im EU-Umweltrecht und die einschlägigen Umweltstandards und -vorschriften auf Bundes- sowie Landesebene eingehalten und umgesetzt.

Durch die beschriebene Aktion wird sichergestellt, dass negative Umweltwirkungen so gering wie möglich gehalten und zugleich mögliche positive Beiträge zum Querschnittsziel konsequent gefördert werden.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Neue Industrie- oder Gewerbegebiete und Qualitätsverbesserungen solcher bestehenden Gebiete wie z. B. Nacherschließung mit Medien, Verbesserung der Erreichbarkeit oder des Zuschnitts bestimmter Areale innerhalb des Gebietes sowie neue Gewerbezentren werden nur gefördert, wenn diese mindestens zu zwei Dritteln mit förderfähigen Betrieben, in der Regel durch Absichtserklärungen belegt, besiedelt werden. Bei Qualitätsverbesserungen bezieht sich die vorgenannte Belegungsanforderung auf die in der Qualität zu verbessernden Flächengrößen.

Eine Erweiterung bestehender Ansiedlungs- und Gewerbeflächen (Industrie- und Gewerbegebiete, Gewerbezentren) wird nur dann gefördert, wenn mindestens 80 v. H. der vorhandenen Ansiedlungs- und Gewerbeflächen belegt sind und mit der Erweiterung zugleich eine Neuansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben mit einem unmittelbaren Aufwuchs von Dauerarbeitsplätzen verbunden ist. Der Erweiterung ist die Errichtung einer weiteren Ansiedlungs- und Gewerbefläche in der betreffenden Gemeinde gleichgestellt. Eine reine Vorratserschließung neuer Ansiedlungs- und Gewerbeflächen, auch wenn es sich um Revitalisierung von Altstandorten handelt, ist nicht förderfähig.

Fördervoraussetzung ist die Vorlage einer mittelfristigen Planung und Priorisierung der Gewerbeflächenentwicklung auf regionaler Ebene (z. B. gemeinschaftlich durch mehrere ggf. benachbarte Kommunen, innerhalb des Landkreises oder auch mehrerer Landkreise bzw. Planungsregionen umfassend).

Bei infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen wird vorausgesetzt, dass Versorgungs-, Verkehrs- und Kommunikationsunternehmen einen angemessenen Beitrag leisten.

Die Belegung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Gewerbezentren, mit Unternehmen des Einzelhandels ist nicht zulässig. Sollte im Einzelfall in geringem Umfang eine solche Belegung erfolgen, so sind die förderfähigen Kosten entsprechend zu kürzen.

Soweit Vorsteuerabzugsberechtigungen möglich sind, so werden diese als in Anspruch genommen unterstellt.

Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft sind nach Möglichkeit auch mit Mitteln der Arbeitsverwaltung (arbeitsfördernde Maßnahmen, insbesondere Strukturanpassungsmaßnahmen und beschäftigungsschaffende Infrastrukturmaßnahmen) kofinanzieren. Im Rahmen des Antragsverfahrens hat der Antragsteller

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

deshalb nachzuweisen, ob und wenn ja, in welchem Umfang das Vorhaben durch die Arbeitsverwaltung gefördert werden kann. Unterbleibt die Beantragung einer entsprechenden Maßnahme bei der Arbeitsverwaltung ohne nachvollziehbare Gründe, wird der Fördersatz um 10 Prozentpunkte reduziert.

Der Regelfördersatz beträgt für alle Vorhaben der gewerblichen Infrastruktur 60 v. H., in Ausnahmefällen kann der Fördersatz bei besonderem Landesinteresse bis zu 80 v. H. betragen. Dies gilt auch für die Revitalisierung von Altstandorten. Eine Förderung bis zu 90 v. H. kann für Vorhaben gewährt werden, bei denen mehrere Kommunen interkommunale Kooperationsvorhaben realisieren.

Die Tragfähigkeit der Folgekosten ist durch den Zuwendungsempfänger der Infrastrukturmaßnahme in geeigneter Form nachzuweisen.

Vorhaben gemäß Teil II B Nummer 4.1, 4.2, 4.3, 4.5 und 4.6 des Koordinierungsrahmens werden nicht mit Kofinanzierung des EFRE gefördert.

Planungs- und Beratungsleistungen (Teil II B Nummer 4.4 des Koordinierungsrahmens)

Durch den Vorhabenträger ist in geeigneter Form darzulegen, dass die zu fördernden Planungs- und Beratungsleistungen Voraussetzung zur Umsetzung einer nach der Gemeinschaftsaufgabe förderfähigen Infrastrukturmaßnahme sind. Dabei ist die Identität der Trägerschaft beider Vorhaben zu gewährleisten. Solche Leistungen können in der Vorbereitungsphase insbesondere Altlastenrecherchen, Untersuchungen der verkehrstechnischen Anschließung sowie Kosten- und Ertragskalkulation (einschließlich Folgekosten) sein.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 14.04.2015)

Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antragsverfahren. Die Projektauswahl erfolgt grundsätzlich durch die bewilligende Stelle. Die Bewertung der Anträge wird auf Grundlage von folgenden Kriterien unter Anwendung eines geeigneten Bewertungsverfahrens vorgenommen. Die Kriterien spiegeln den erwarteten Aufbau von Beschäftigung durch die Projekte wider:

- Regelungen des gültigen Koordinierungsrahmens und der gültigen Landesregelungen
- Punktuelle Förderung
- Mit der beantragten Förderung wird eine Lücke in der Versorgung geschlossen

6. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind alle Ausgaben entsprechend den Festlegungen des Koordinierungsrahmens Teil II B Nummer 3.2 für in diesem Prüfpfadbogen genannte Vorhaben zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2 und 3 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

- liegt nicht vor
 liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3 ff. VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Gem. Koordinierungsrahmen besteht nach Fertigstellung der Maßnahme eine Zweckbindung von 15 Jahren.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen
2. Beratung und Antragsvorprüfung:
(Einrichtung/Behörde) Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung Öffentliche Kunden/ Verwendungsnachweiszentrum, Domplatz 12, 39104 Magdeburg (im Nachfolgenden „IB“)

Beratung:	Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht
Form der Antragstellung:	Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen
Antragannahmende Stelle:	IB
3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u>	IB
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	<p>Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Richtlinie und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.</p> <p>Sofern erforderlich, Einholung von Stellungnahmen bzw. Gutachten externer Stellen</p> <p>ggf. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn prüfen und erteilen</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB einschließlich Vier-Augen-Prinzip.</p>
4. <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u>	IB
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, weitere Erlasse etc.).</p> <p>Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (Checkliste Antragsprüfung, Checkliste zur Prüfung von Förderanträgen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben – im Hinblick auf die beihilferechtliche Bewertung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.</p>

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB einschließlich Vier-Augen-Prinzip.

Stellungnahme/Votum Dritter: entfällt

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

Bewilligende Stelle: IB

Art der Bewilligung: Zuwendungsbescheid

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Entscheidungsvorlage und Bescheid werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners: Übersendung des Zuwendungsbescheides einschließlich entsprechender Anlagen per Post

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 (WebService)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB dokumentiert sowie der darauf entfallende Auszahlungsbetrag ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

zahlende oder annehmende Stelle: IB

 Zahlungsweise
 Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten
 Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 (WebService)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: IB

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die ausgabenbestätigende Stelle im Benehmen mit dem MW, Ref. 33 die Daten. Auf dieser Grundlage erteilt die ausgabenbestätigende Stelle die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB, ggf. begleitet vom MW, Ref. 33

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Vor-Ort-Überprüfungen und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungs-
nachweisen (ZVN) bzw. abschließenden
Verwendungsnachweisen (VN), sonstige
Berichte für den Vorhabensabschluss:

IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular Zwischenverwendungs-
nachweis bzw. Formular Verwendungsnachweis/
Schlussbericht ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises
bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/
Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung
der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen
Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des
zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit
und fristgerechte Verwendung, Einhaltung
Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung
vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen
kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich
von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von
Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und
geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte
Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation
des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip
entsprechenden den Regelungen in der schriftlich
fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und
Kontrollsystems.

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen: IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Erarbeitung von vorhabenbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf) zur Entlastung erstellt.

Der erstellte Bescheid wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt

Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

 5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation
Aufbewahrungspflicht

IB, Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen